

# Teilnahmebedingungen für Aussteller

## 9. GERMAN RUM FESTIVAL BERLIN (9GRF) am 31. August - 01. September 2019

---

### 9. GERMAN RUM FESTIVAL (9GRF)

---

Veranstalter: Spirit of Rum Event GmbH,  
Jenaer Str. 16, D-10717 Berlin

Veranstaltungsort: STATION-Berlin, Luckenwalder Str. 4-6,  
10963 Berlin

Veranstaltungsdatum:

Samstag, 31.08.2018, 12:00 – 21:00 Uhr

Sonntag, 01.09.2018, 12:00 – 19:00 Uhr

Fachbesucher, Pressevertreter und Gäste der Aussteller erhalten am Samstag und Sonntag bereits ab 11:00 Uhr Einlass!

### ANMELDUNG

---

Die Anmeldung erfolgt Online oder durch Übersendung des hierfür vorgesehenen Formulars. Dieses muss rechtsverbindlich unterschrieben und gestempelt sein. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen als verbindlich für den Aussteller anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die Teilnahmebedingungen einhalten.

**Anmeldeschluss ist der 31.05.2019!**

### PROBEN

---

Der Besucher erhält eine Gutscheinkarte für kostenlose Proben von Ausstellern, die dem zugestimmt haben. Die Gutscheinkarte kann gegen kostenlose Proben eingetauscht werden. Verfügt der Besucher über keine Gutscheinkarte, so kann er Proben direkt vom Aussteller kaufen. Grundsätzlich wird empfohlen, die Menge der Probe auf 1cl zu beschränken, da das GERMAN RUM FESTIVAL das Trinken dem Trinken vorzieht!

Empfehlung für den Verkauf von weiteren Proben: VK pro Flasche, brutto - Preisempfehlung pro 1cl

< 30,00 €	1,00 €
> 30,00 € bis 60,00 €	1,00 - 2,00 €
> 60,00 € bis 90,00 €	2,00 - 3,00 €
> 90,00 € bis 130,00 €	3,00 - 5,00 €
> 130,00 €	5,00 - ...€

### WARENVERKAUF

---

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, seine Ware in Kommission in den Festival Shop zu geben und dort verkaufen zu lassen, nach individueller Absprache darf auch am Stand Handelsware verkauft werden.

### STAND- & AUSSTELLUNGSFLÄCHE

---

Wie in den vergangenen Jahren, findet auch das 9. GERMAN RUM FESTIVAL in der STATION-Berlin statt, es werden Halle 2 & 3 zzgl. Nebengelasse der STATION-Berlin genutzt. Eine

Standfläche kann individuell gebucht werden. Die Lage der gebuchten Fläche wird vom Veranstalter festgelegt, Wünsche werden, soweit möglich, bei der Planung berücksichtigt.

### FREIKARTEN

---

Grundsätzlich erhält jeder Aussteller ein Kontingent von 10 Freikarten, gültig an beiden Veranstaltungstagen des 9GRF. Weitere Karten für Aussteller sind zu einem Vorzugspreis von € 7,- zzgl. VVK pro Ticket zu erwerben.

### FLÄCHEN (lt. Formular & Webseite)

---

#### Individuell:

Ausstellerfläche ab 3 x 2 m (6m<sup>2</sup> = Mindestgröße)

Standortwunsch optional

pro Quadratmeter: 329,00 €

Servicepauschale\* pro m<sup>2</sup>: 27,00 €

Die individuelle Buchung von Fläche und Servicepauschale empfiehlt sich für Aussteller, die einen eigenen Stand-/ Messebau vornehmen, bzw. eigenes Mobiliar einbringen.

#### Stand: Young Spirits:

---

Möblierung: Barmodul/ Brückentisch

Ausstellerfläche ca. 2 x 2 m (4m<sup>2</sup>)

Standort wird zugeteilt

Young Spirits, pauschal: 950,00 €

Servicepauschale\* pauschal: inklusive

**Zulassung nach Prüfung durch Veranstalter**

#### Rundbar:

---

Fläche an der Rundbar 970,00 €

Standort wird zugeteilt

Stromanschluss 220V/16A 85,00 €

Servicepauschale\*: inklusive

**Zulassung nach Prüfung durch Veranstalter**

#### Stand: Markenstand, normal:

---

Barmodul inkl. Rückwand (inkl. Branding)

Ausstellerfläche 3 x 2 m (6m<sup>2</sup>)

Standortwunsch optional

Markenstand, pauschal: 2.450,00 €

Stromanschluss 220V/16A: 85,00 €

Servicepauschale\* pro m<sup>2</sup>: 27,00 €

Entgelt pro Mitaussteller: 300,00 €

### ZUSATZLEISTUNGEN

---

Stromanschluss 220V/16A 85,00 €

WLAN-Zugang 15,00 €

Entgelt pro Mitaussteller 300,00 €

\* Servicepauschale beinhaltet die anteilige Energie- und Gemeinkostenumlage und anteilige Entsorgungskosten. Ebenso abgedeckt ist die Versorgung der Stände mit Wasser.

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

# Teilnahmebedingungen für Aussteller

## 9. GERMAN RUM FESTIVAL BERLIN (9GRF) am 31. August - 01. September 2019

---

### TASTINGS

---

Jeder Aussteller kann einen oder mehrere Tastingslots buchen, um sein Produkt/ Marke gezielt und repräsentativ vorstellen zu können.

#### Tasting im Tastingraum (45 Minuten Vortragszeit netto)

Tasting für max. 60 Teilnehmer

Bestuhlung und Moderations-/ Medientechnik Support durch Helfer, Nosinggläser

Preis: Grundkosten 150,00 €  
Kosten pro TN 7,50 €

Die Auswahl des Tastingraums und des Zeitfensters obliegt dem Veranstalter.

#### Tastingauf der Bühne (45 Minuten Vortragszeit netto)

Tasting, wie oben beschrieben

Preis: Grundkosten 250,00 €  
Kosten pro TN 7,50 €

Das Tasting findet auf der Bühne statt, die Auswahl des Zeitfensters obliegt dem Veranstalter.

Das/die zu verkostende(n) Produkt(e) stellt der Aussteller in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung. Das Tasting wird durch den Aussteller bzw. durch einen von ihm benannten Vertreter durchgeführt. Alle Tastings werden im Programm und auf der Homepage beworben.

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

### PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

---

Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung erhält der Aussteller die Rechnung der gebuchten Leistungen.

#### Zahlungsziel:

50 % nach Erhalt der Teilnahmebestätigung

Restbetrag ist bis 15. Juli 2019 zahlbar

Die fristgerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für das Beziehen des Standplatzes. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Bei verspäteter Zahlung ist der Veranstalter berechtigt einen **Säumniszuschlag in Höhe von 10%** des Gesamtrechnungsbetrages zu erheben. Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt.

Gelingt der Messeleitung eine anderweitige Vermietung der gebuchten Fläche, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 15% der in Rechnung gestellten Leistungen.

Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung erfolgen.

### ZULASSUNG & STANDORTVERGABE

---

Über die Zulassung der Aussteller zum 9GRF entscheidet der Veranstalter. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Alle angemeldeten Aussteller erhalten innerhalb drei Wochen nach Anmeldung eine schriftliche Benachrichtigung über die Zulassung.

Die Lage des Standorts wird vom Veranstalter festgelegt. Der Aussteller kann Wünsche äußern, denen je nach Verfügbarkeit entsprochen werden kann. Der Aussteller ist darüber informiert, dass sich bei Beginn der Messe die Lage des Standes gegenüber dem Zeitpunkt der Anmeldung verändern kann; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

### WIDERRUF DER ZULASSUNG, AUSSCHLUSS VON GEGENSTÄNDEN

---

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn

- bei Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt,
- gegen das Hausrecht verstoßen wird.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die nicht zugelassen sind oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

### AUSSTELLUNGSGEGENSTÄNDE

---

Alle Standflächen werden durch den Veranstalter gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Veranstalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu. Der Aussteller ist für die Standausstattung und Standgestaltung verantwortlich. Er hat insbesondere die technischen Richtlinien des Veranstalters zu berücksichtigen. Zugelassen sind Stände, Bauten & Barmodule, die vom Veranstalter angeboten werden. Alle sonstigen Messestände bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und müssen im Vorfeld eingereicht und nach Aufbau abgenommen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass ein üblicher, maßstabsgetreuer **Bauplan/ -beschreibung bis zum 15. Juli 2019** eingereicht wird.

Standbaumaterialien, Ausschmückungen und Dekorationen müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Dies ist mittels Zertifikat dem Veranstalter gegenüber

## Teilnahmebedingungen für Aussteller

### 9. GERMAN RUM FESTIVAL BERLIN (9GRF) am 31. August - 01. September 2019

---

nachweispflichtig. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Eine Bauhöhe von 2,50 Meter darf nicht überschritten werden; Hängepunkte sind vorhanden und müssen im Vorfeld des 9GRF qualifiziert angefragt und separat beauftragt werden.

Ausgestellt werden dürfen ausschließlich Produkte der Themenbereiche „R(h)um“ und „Cachaça“. Andere Genussmittel als die vorgenannten bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

#### **STANDAUF- UND ABBAU, DEKORATION**

---

Jeder Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und von fachkundigem Personal beaufsichtigt werden. Der Aussteller muss jeweils 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn in den Ausstellungsräumen anwesend sein. Ein vorzeitiges Verlassen des Standes während der Öffnungszeiten für Besucher ist nicht statthaft. Die Gestaltung der Fläche ist unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen Sache des Ausstellers.

#### **Aufbau:**

Individuell:

Freitag, den 30.08.2019 ab ca. 09:00 Uhr

Markenstand, Young Spirits & Rundbar:

Freitag, den 30.08.2019 ab 15:00 Uhr

#### **Abbau:**

Sonntag, 01.09.2019 ab ca. 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Aus versicherungstechnischen Gründen kann mit dem Abbau vorher nicht begonnen werden, auch der Abtransport von Ausstellungsgütern vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Alle eingebrachten Waren und Gegenstände sind bis spätestens 01.09.2019 um 24:00 Uhr zu entfernen. Gegenstände, die sich danach noch auf dem Ausstellungsgelände befinden, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert. Für Beschädigungen die beim Abtransport entstehen haftet der Aussteller.

#### **ENTSORGUNG, REINIGUNG**

---

Die Übergabe der Fläche/ Stände erfolgt in gereinigtem Zustand. Während und nach der Veranstaltung wird eine Reinigung durchgeführt. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall/ Reststoffe selber zu entsorgen, dies gilt insbesondere nach der Veranstaltung. Zu diesem Zweck werden vom Veranstalter entsprechende Behältnisse aufgestellt. Der Aussteller ist verantwortlich für die sortenreine Trennung des anfallenden Mülls. Es ist nicht gestattet, Abfälle außerhalb der eigenen Standfläche zu lagern. Sollte der

Aussteller nicht entsprechend handeln, wird der Müll von Beauftragten des Veranstalters entsorgt und dadurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### **HÖHERE GEWALT**

---

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind und die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, so berechtigen sie diesen,

a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Rechnungssummen als Kostenbeitrag erhoben.

Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%.

Muss die Ausstellung auf behördliche Anordnung oder infolge höherer Gewalt geschlossen werden, ist die Standmiete in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Ausstellung zeitlich zu verlegen.

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen von ihnen bereits fest belegten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei a) festgelegten Kostenbeiträge zu bezahlen.

c) die Ausstellung zu verkürzen.

Eine Entlassung aus dem Vertrag oder eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht von dem Aussteller gefordert werden. In allen Fällen sind Schadensersatzansprüche für beide Teile ausgeschlossen. Schwerwiegende Entscheidungen sind vom Veranstalter abzuwägen und frühestmöglich bekannt zu geben.

#### **HAFTUNG**

---

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für die gesetzliche Haftung. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden gegenüber Dritten. Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge von Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personen- oder Sachschäden, die ein Aussteller oder sein Beauftragter verursacht, haftet der Aussteller in voller Schadenshöhe.

#### **BEWACHUNG**

---

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsräume geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die Haftungsregelung

# Teilnahmebedingungen für Aussteller

## 9. GERMAN RUM FESTIVAL BERLIN (9GRF) am 31. August - 01. September 2019

---

unberührt. Der Aussteller hat für die Beaufsichtigung seiner Ausstellungsgegenstände während der Ausstellungsöffnungszeiten selbst zu sorgen.

### **WERBUNG**

---

Werbung aller Art ist nur im unmittelbaren Umkreis der vom Aussteller gemieteten Fläche für die eigene Marke und für die von ihm hergestellten oder vertriebenen und angemeldeten Produkte erlaubt.

### **KATALOG / ELEKTRONISCHE MEDIEN**

---

Der Veranstalter gibt einen Aussteller- und Produktverzeichnis heraus. Über die Eintragungs- und Werbemöglichkeiten wird der Aussteller rechtzeitig vom Veranstalter oder einem beauftragten Dritten ausführlich unterrichtet. Der Veranstalter veröffentlicht die Aussteller auch online. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist allein der Aussteller verantwortlich.

### **ARBEITSAUSWEISE**

---

Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und für die vom ihm beschäftigten Personen max. fünf Arbeitsausweise unentgeltlich. Für darüber hinaus gehende Bedarfe sind Freikarten oder reguläre Tickets zu verwenden. Die Arbeitsausweise sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Die Ausweise sind ständig und sichtbar zu tragen. Personen ohne Ausweis können vom Sicherheitspersonal des Geländes verwiesen werden. Bis zum **31. Juli 2019** müssen alle Mitarbeiter beim Veranstalter genannt sein!

### **BILD- UND TONAUFNAHMEN**

---

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und von den ausgestellten Gegenständen anzufertigen oder anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung der Messeleitung direkt anfertigen.

### **DATENSCHUTZHINWEIS**

---

Personenbezogene Daten werden vom Veranstalter und gegebenenfalls von Partnern des Veranstalters unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Er erklärt sich damit einverstanden, dass öffentlich zugängliche Angaben zu seiner Firma wie Adresse und Telefonnummern an Sponsoren weitergegeben werden.

### **HAUSRECHT, ZUWIDERHANDLUNGEN**

---

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes.

### **ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

---

Alle Ansprüche des Anmelders gegenüber dem Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Anmelder seinen Sitz hat. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form. Auch Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht bindend.

### **SALVATORISCHE KLAUSEL**

---

Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.